

Leistungsorientierter Zuwendungsvertrag

zwischen

Träger / Zuwendungsnehmer

und

Landkreis Gießen und Stadt Gießen / Zuwendungsgeber

§ 1

Zweck des Vertrages

- (1) Zweck des Vertrages ist die Förderung und Sicherung des bedarfsgerechten Leistungsangebots des vom Träger betriebenen # Bezeichnung des Angebots # für # Zielgruppe(n) # im Landkreis und in der Stadt Gießen.
- (2) Die Vertragsparteien legen mit diesem Vertrag die Aufgaben, die personelle Ausstattung, die finanzielle Förderung sowie die Verfahrensweise zur Qualitätsentwicklung im Arbeitsfeld fest.
- (3) Auf der Basis dieses Vertrages verpflichtet sich der Träger zum Betrieb # nähere Bezeichnung des Angebots #. Er erfüllt damit eine Aufgabe der # Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe # in Abstimmung und in Absprache mit dem Landkreis und der Stadt als Verantwortlichem(n) für die kommunale Daseinsvorsorge.
- (4) Mit anderen Trägern und Einrichtungen im Landkreis und in der Stadt Gießen arbeitet der Träger kooperativ und ergänzend zusammen und sieht Qualitätsentwicklung und -sicherung für das Angebot als eine gemeinsame Aufgabe an.
- (5) Der Träger stimmt mit dem Landkreis und der Stadt sein Leistungsangebot ab und trägt damit zur Sicherung der bedarfsgerechten Weiterentwicklung bei.
- (6) Der Landkreis und die Stadt verpflichtet/verpflichten sich im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarung zur Zusammenarbeit und finanziellen Förderung.
- (7) Die Förderung durch den Landkreis umfasst auch Fördermittel des Landes Hessen / des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen auf der Grundlage der „Rahmenvereinbarung über die Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen“.

§ 2

Allgemeine Grundsätze zur Leistungserbringung des Trägers

- (1) Der Träger unterhält # nähere Bezeichnung des Angebots #.
- (2) Das Angebot richtet sich an: # nähere Bezeichnung der Zielgruppe(n) #.
- (3) Es handelt sich um ein niedrighschwelliges Beratungs- und Hilfsangebot. Die Inanspruchnahme beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit und ist grundsätzlich unentgeltlich. Ausnahmen regelt die Leistungsvereinbarung.

- (4) Die MitarbeiterInnen sind an die Schweigepflicht gebunden.
- (5) Die Arbeit orientiert sich an den gesetzlichen Grundlagen, Vorgaben und Bestimmungen zur Ausgestaltung und an den Grundsätzen, die für den jeweiligen Träger gelten, sowie an den Bedarfen des Landkreises und der Stadt.
- (6) Soweit es die Förderung durch den Landkreis betrifft, sind die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung über die Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen sowie die zwischen dem Landkreis, dem Land Hessen und dem Landeswohlfahrtsverband abgeschlossene Zielvereinbarung zu beachten.
- (7) Die Rechtsgrundlagen für das Leistungsangebot des Trägers sind # §§ ___ SGB V / ___ SGB VIII / ___ SGB XII #.
- (8) Die Rechtsgrundlagen für die Finanzierungsart sind # § 17 SGB II / § 74 SGB VIII / §§ 5, 11 SGB XII #.

§ 3

Ziele des Beratungs- und Hilfsangebotes

- (1) Ziel der Beratung ist es # grundsätzliche Aufgaben / Ziele #.
- (2) # Definition von konkreten Zielen, # insbesondere
 - Inhaltlich-fachliche Besonderheiten der Beratung
 - Maßnahmen zur Prävention
 - Kooperation / Vernetzung (Beteiligung an Gremien, Arbeitskreisen, Runden Tischen usw.)
 - Öffnungszeiten / Erreichbarkeit
 - sozialräumliche Vorgaben (z. B. Außenstellen, Außensprechstunden)
 - Festschreibung von maximalen Wartezeiten zwischen Erstkontakt und Beratung
 - geschlechtsspezifische Ansätze (Gender Mainstreaming)
- (3) Grundlage ist die als Anlage beigefügte vereinbarte Leistungsbeschreibung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (4) Bei Bedarf können die Vertragsparteien gemeinsam Modifizierungen der vereinbarten Leistungsbeschreibung zu aktuellen Problembereichen schriftlich vereinbaren.

§ 4

Arbeitsweise des Trägers

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben orientiert sich an der jeweiligen Situation, der Lebenswelt und den persönlichen Ressourcen der Ratsuchenden.
- (2) In der Einrichtung werden Menschen wegen ihres Geschlechts, ihrer Behinderung, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauung weder benachteiligt noch bevorzugt.

§ 5 Qualitätsentwicklung und –sicherung

- (1) Qualitätsentwicklungsprozesse sind komplex. Sie brauchen Zeit für Entwicklung und Transparenz zur Beurteilung und Bewertung.
- (2) Die Qualitätsentwicklung und –sicherung im Hinblick auf das Leistungsangebot ist Aufgabe des Trägers. Sie ist eine dauerhafte Entwicklungsaufgabe, die sich in ihrer Zielsetzung an der Bedarfs- und Ressourcenlage des Landkreises / der Stadt sowie an der Bedürfnislage der Rat- und Hilfesuchenden (und der jeweiligen Region) orientieren muss.
- (3) Die nachfolgenden Kriterien für Qualitätsentwicklung und –sicherung leiten sich aus den jeweils geltenden Rahmenvorgaben ab, innerhalb derer sich die Qualitätsentwicklung und –sicherung konkretisieren und entwickeln soll.
- (4) Die Qualitätsentwicklung des Leistungsangebotes bezieht sich:
 1. auf die Leistungsvereinbarung mit ihren wesentlichen Facetten
 - a) Institutionelle und klientenorientierte Vernetzung,
 - b) Einzelfallarbeit,
 - c) Gruppenarbeit,
 - d) Prävention,
 2. sie geschieht in drei Qualitätsdimensionen, nämlich
 - a) Strukturqualität,
 - b) Prozessqualität,
 - c) Ergebnisqualität.

§ 6 Berichtswesen / Evaluation

- (1) Die Vertragsparteien entwickeln unter Berücksichtigung der Aufgaben und Ziele des Angebots die Vorgaben für Dokumentation, Berichtswesen und Evaluation. Auf dieser Grundlage wird vom Träger jährlich bis 30.04. ein Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Jahr vorgelegt, in dem berichtet wird unter Beachtung des Datenschutzes über wirkungsorientierte Aussagen:
 1. die Wirkung für die NutzerInnen,
 2. die Erreichung der Ziele gemäß § 3,
 3. den Stand der Qualitätsentwicklung des Leistungsangebotes gemäß § 5.
- (2) Der Tätigkeitsbericht bildet die Grundlage für jährliche Abstimmungs- und Zielnachhaltegespräche zwischen dem Landkreis **und der Stadt** und dem Träger im Rahmen der Sozialplanung, zur Sicherung der sozialen Infrastruktur und deren bedarfsgerechter Ausrichtung. Außerdem dient er der Überprüfung der vereinbarten Leistungen.
- (3) Auf der Basis der Abstimmungs- und Zielnachhaltegespräche können weitere Entwicklungsziele und Verbesserungsschwerpunkte zwischen Träger und Landkreis **und Stadt** vereinbart werden.
- (4) Statistische Aussagen werden vom Träger jährlich bis zum 15.03. dem Landkreis und der Stadt nach vereinbartem Muster in elektronischer Form übermittelt. Grundlage hierfür ist eine gemeinsam mit dem Träger zu entwickelnde individuelle Statistik für das Beratungs- und Hilfsangebot.

§ 7 Personalausstattung

- (1) Das Qualifikationsprofil der Mitarbeiter/innen muss den Anforderungen des Arbeitsfeldes entsprechen. In der Beratungsarbeit sind sozialarbeiterische, (sozial-) pädagogische und/oder psychologische Fachkräfte mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder mindestens gleichwertigem Abschluss einzusetzen. Therapeutische Arbeit bedarf eines anerkannten therapeutischen Abschlusses.
- (2) Zur Umsetzung der vereinbarten Leistungsbeschreibung wird folgende Mindestpersonalausstattung vereinbart:
 - # Angabe der Stellen(anteile) mit Tarif/Vergütungsgruppe #
- (3) Änderungen der bezeichneten Personalausstattung müssen zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart werden.
- (4) Der Träger garantiert die persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen. Er stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Normen des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt er sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren von den Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen.
- (5) Der Träger garantiert weiter, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Eine entsprechende Tätigkeit darf nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach § 72a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII wahrgenommen werden.

§ 8 Kindeswohlgefährdung (für Verträge außerhalb der Jugendhilfe)

Sollten den Mitarbeitern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, ist durch diese der durch SGB VIII § 8 a) und b) vorgegebene Weg zu gehen. Diese Personen haben verschiedene Rechte und Pflichten, welche in den genannten Rechtsgrundlagen beschrieben sind.

§ 8 Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (für Verträge im Rahmen der Jugendhilfe)

- (1) Sollten den Mitarbeitern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, ist durch den Träger eine eigene Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.
- (2) Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen. Die Inanspruchnahme dieser insoweit erfahrenen Fachkraft ist für den Träger kostenfrei.

Die insoweit erfahrene Fachkraft wird nach Art der Kindeswohlgefährdung entsprechend der Liste der (spezialisierten) Beratungsstellen von Stadt und Landkreis Gießen ausgewählt. Dem freien Träger wird durch die öffentlichen Träger jeweils die aktuelle Liste zur Verfügung gestellt.

- (3) Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Mitarbeiter sind verpflichtet bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, sofern dies für erforderlich angesehen wird.
- (4) Die Mitarbeiter sind verpflichtet – sollte der Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht sichergestellt werden können – das zuständige Jugendamt zu informieren. Die Information sollte vorab mündlich und muss anschließend umgehend schriftlich anhand der Vorlage „8a-Mitteilung an das Jugendamt“ (Anlage X) inklusive der Übersendung des Protokolls der Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft erfolgen.

§ 9

Art und Umfang der Förderung

- (1) Der Landkreis und die Stadt fördern das in diesem Vertrag bezeichnete Angebot des Trägers im Rahmen der # institutionellen Förderung / Projektförderung #.
- (2) Die Förderung dient der # Teilfinanzierung / Vollfinanzierung # des Trägerangebots. Sie wird von Landkreis und Stadt als Zuwendung im Wege der # Anteilsfinanzierung / Festbetragsfinanzierung / Fehlbedarfsfinanzierung # gewährt.

§ 10

Finanzierungsvereinbarung

- (1) Der Landkreis und die Stadt gewähren dem Träger für den in diesem Vertrag bestimmten Vertragszweck Zuwendungen.
- (2) Die Gesamtzuwendung des Landkreises beträgt # ____ € # jährlich. Der Betrag setzt sich aus folgenden Zuwendungsanteilen zusammen:
 1. Mittel des Landkreis Gießen _____ €
 2. Mittel des Landes Hessen gemäß § 1 Abs. 7 _____ €
 3. Mittel des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen gemäß § 1 Abs. 7 _____ €
- (3) Die Zuwendung bzw. Zuwendungsanteile nach Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 werden seitens des Landkreises mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2016 jährlich erhöht. Die Erhöhung wird differenziert nach Anteilen für Personalkosten und Sachkosten vorgenommen. Bemessungsgrundlage zur Bestimmung der Anteile für Personalkosten und Sachkosten ist das prozentuale Verhältnis zu den Gesamtkosten für das Leistungsangebot im jeweils zurückliegenden Jahr. Maßgebend hierfür sind die Angaben im Verwendungsnachweis. Im gleichen prozentualen Verhältnis werden die Zuwendungsanteile für Personalkosten und Sachkosten festgelegt.
 - a) Die jährliche Erhöhung der Zuwendungsanteile für Personalkosten bemisst sich nach dem kalenderjahresbezogenen „Index der tariflichen Monatsverdienste mit Sonderzahlungen“ des Statistischen Bundesamtes für das jeweils zurückliegende Jahr.

- b) Die Zuwendungsanteile für Sachkosten werden jährlich um 0,6 v. H. erhöht.
- (4) Die Zuwendung der Stadt beträgt # ____ € # jährlich und hat eine fixe Steigerungsrate von 0,6 % pro Folgejahr.
- (5) Soweit das Land Hessen gegenüber dem Landkreis einen Rückforderungsanspruch für Fördermittel nach Abs. 2 Nr. 2 geltend macht, ist der Träger verpflichtet, den entsprechenden Zuwendungsanteil an den Landkreis zu erstatten, soweit der Träger diese Rückforderung zu verantworten hat. Soweit keiner der Vertragspartner diese Rückforderung zu verantworten hat, werden sich die Vertragspartner über die Erstattung verständigen.
- (6) Soweit der Landeswohlfahrtsverband gegenüber dem Landkreis einen Rückforderungsanspruch für Fördermittel nach Abs. 2 Nr. 3 geltend macht, ist der Träger verpflichtet, den entsprechenden Zuwendungsanteil an den Landkreis zu erstatten, soweit der Träger diese Rückforderung zu verantworten hat. Soweit keiner der Vertragspartner diese Rückforderung zu verantworten hat, werden sich die Vertragspartner über die Erstattung verständigen.
- (7) Sollte der Träger im laufenden Haushaltsjahr zusätzliche Einnahmen für sein Angebot erhalten, so verwendet er diese für zusätzliche Aufgaben, die den Vertragszweck unterstützen. Die konkrete Verwendung unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit des Trägers. Dies darf keine Folgekosten für den Landkreis und die Stadt nach sich ziehen.
- (8) Im Übrigen gelten zusätzliche Einnahmen als Eigenmittel des Trägers.
- (9) Die Mittelverwendung muss zweckentsprechend nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere haushaltsrechtlicher Art, erfolgen.
- (10) Ein Gewinn- und Verlustausgleich wird nicht vorgenommen.

§ 11 Zahlungsmodalitäten

Der Träger erhält vierteljährlich jeweils bis zum 3. Werktag im Quartal Abschlagszahlungen auf die Jahreszuwendung in gleichen Teilbeträgen.

§ 12 Veränderung der Finanzierungssituation

- (1) Gemäß § 9 stellt die vom Landkreis und von der Stadt gezahlte Zuwendung eine Teilfinanzierung / Vollfinanzierung des Trägerangebotes dar.
- (2) Sollten sich Zuschüsse Dritter, Zuschüsse von Kommunen oder das Spendenaufkommen im laufenden Haushaltsjahr verringern, so sind zwischen den Vertragspartnern unverzüglich Verhandlungen über eine Problemlösung zu führen. Eine Kürzung der Zuwendung anderer Stellen führt nicht zwangsläufig zu einer Aufstockung der Landkreis- oder der Stadt-Zuwendung.
- (3) Verändert sich die Gesamtfinanzierung des Leistungsangebotes so, dass der Träger sein Aufgabenspektrum für die Zukunft nicht mehr im vereinbarten Umfang aufrechterhalten kann, so verständigt der Träger den Landkreis **und die Stadt** unverzüglich.

- (4) Der Träger ist berechtigt, in Absprache mit dem Landkreis **und der Stadt** das Leistungsangebot in quantitativer Hinsicht der Verringerung der Gesamtfinanzierung anzupassen.

§ 13 Verwendungsnachweis

- (1) Der Träger legt jährlich einen Verwendungsnachweis (Tätigkeitsbericht ist Bestandteil) bis zum 30.04. für das abgelaufene Jahr vor.
- (2) Der Landkreis **und die Stadt** hat/**haben** das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel durch Einsichtnahme in die notwendigen Unterlagen der jeweils geförderten Maßnahme zu prüfen.
- (3) Die Kosten einer solchen Prüfung trägt/**tragen** der Landkreis **und die Stadt**.
- (4) Der Träger räumt dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes – überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – das Recht zur Prüfung nach § 5 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) ein.
- (5) Besteht die Finanzierung auch aus Landesmitteln, ist der Hessische Rechnungshof berechtigt, den Träger nach § 91 Landeshaushaltsordnung (LHO) zu prüfen.
- (6) Soweit Verwendungsnachweise nicht ordnungsgemäß oder termingerecht von dem Träger vorgelegt werden, sind weitere Zahlungen auszusetzen.
- (7) Stellt sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises heraus, dass die Zuschüsse des Landkreises bzw. der Stadt zweckwidrig bzw. zweckfremd verwendet wurden oder der Zuschusszweck nicht realisiert wurde, besteht ein Herausgabeanspruch des Landkreises und der Stadt in Höhe der zweckwidrig bzw. zweckfremd verwendeten Mittel oder in Höhe der Mittel, die eingesetzt wurden, ohne den Zuschusszweck zu erreichen.
- (8) Der Träger ist verpflichtet, die Originalbelege für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

§ 14 Informationspflicht

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information über alle Veränderungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Eine Informationspflicht besteht insbesondere dann, wenn sich personelle Veränderungen in der Mindestpersonalausstattung gemäß § 7 Abs. 2 ergeben, eine inhaltliche Veränderung des Arbeitsfeldes angezeigt ist oder sich Veränderungen gegenüber dem vorliegenden Kostenplan abzeichnen.

§ 15 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Mit seiner Öffentlichkeitsarbeit informiert der Träger über das Hilfs- und Beratungsangebot. Soweit der Träger über eine Internetpräsenz verfügt, ist das Angebot unter anderem auch durch eine geeignete Präsenz im Internet darzustellen.
- (2) Bei Darstellung des geförderten Hilfs- und Beratungsangebots in der Öffentlichkeit sowie bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z. B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichte, Ankündigungen, Internet) weist der Träger in geeigneter Form auf die Förderung durch den Landkreis **und die Stadt #** sowie durch das Land Hessen **und/oder den Landeswohlfahrtsverband #** hin.
- (3) Im Interesse einer angemessenen Außendarstellung der Zuwendungsgeber sind bei Erwähnung der Förderung nach Möglichkeit die offiziellen Logos von Landkreis **und Stadt** zu verwenden. Diese werden von Landkreis und Stadt dem Träger kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (4) Über öffentlichkeitswirksame Termine im Rahmen des Vertragszweckes hat der Träger den Landkreis **und die Stadt** rechtzeitig vorab zu informieren.

§ 16 Inkrafttreten/Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt ab **# _____.20 #** in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund besteht für den Landkreis **und die Stadt** insbesondere dann, wenn der Träger die in diesem Vertrag und in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen nicht erbringt oder der Träger wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt und trotz Mahnung diese Vertragsverstöße nicht einstellt.
- (5) Vor dem Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund seitens des Landkreises **und/oder der Stadt** ist der Träger zu hören.
- (6) Vor jeder Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien bei strittigen Sachlagen den Versuch zu unternehmen, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt davon unberührt.
- (7) Sämtliche Verträge, die den in der Leistungsbeschreibung definierten Vertragszweck betreffen, werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages ersetzt.

§ 17 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen, Ergänzungen, die Kündigung sowie die Aufhebung dieses Vertrages als auch Nebenabreden zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Durch eine vom Vertrag abweichende Handhabung seiner Bestimmungen erfolgt keine stillschweigende Änderung des Vertrages.
- (2) Auf diesen Vertrag finden ergänzend die Vorschriften der §§ 53 ff SGB X Anwendung.
- (3) Sollten sich die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als nichtig oder undurchführbar erweisen oder in Folge Gesetzesänderung nach Vertragsabschluss nichtig oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht berührt, wenn nicht anzunehmen ist, dass der Vertrag ohne die nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen nicht geschlossen worden wäre. In einem solchen Fall ist die nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Sinn und Zweck entspricht und von Beginn der Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit an gilt.
- (4) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht geregelt worden sein, werden die Vertragspartner die so entstandene Lücke im Sinne und Zweck dieses Vertrages schließen.

Gießen,

Gießen,

Gießen,

Für den Landkreis

Für die Stadt

Für den Träger

Anita Schneider
Landrätin

Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin

Vorsitzende(r)

Dirk Oßwald
Erster Kreisbeigeordneter

Gerda Weigel-Greilich
Bürgermeisterin

stellv. Vorsitzende(r)